

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inkrafttreten: 13.12.2011

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05.07.2011 und 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)

Fundstelle: Brem.GBl. 2011, 335

Gliederungsnummer: 203-c-8

V aufgeh. durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 739)

Aufgrund des [§ 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des [§ 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt weiter Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den Anlagen 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Bau und Verkehr ändern

1.

zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die
Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder
technischen Anforderungen.

§ 5

(1) Für Amtshandlungen oder Leistungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010
beantragt oder begonnen worden sind, sind die Kosten nach dem bisher geltenden Recht
festzusetzen.

(2) Für Amtshandlungen oder Leistungen, die nach Ablauf des 31. Dezember 2010, aber
vor Ablauf des 25. Mai 2011 beantragt oder begonnen worden sind, sind die Kosten nach
dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Recht festzusetzen, es sei denn,
die Kosten nach den am 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften sind geringer.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse
nach dem Baugesetzbuch vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 487 - 203-c-8), die
zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden
ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. Mai 2011

Der Senat

Anlage 1

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das
Liegenschaftskataster sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse

1. Kataster- und Vermessungswesen

11 Gebührenberechnung nach Zeitaufwand

Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in [§ 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) als Stundensätze:

11.1 Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master) 99 EUR

11.2 Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation) 78 EUR

11.3 Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare Qualifikation) und Vermessungsgehilfen 54 EUR

Anmerkungen zu 11.1 bis 11.3
Kosten für Außendienstentschädigungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermessungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.

12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften

Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)

- Vermessung (12.1, 12.2 und 12.5)
 - Vorbereitung der Vermessung im Innendienst

 - Örtliche Vermessung

 - Bearbeitung der Vermessungssache gemäß [§ 2 Absatz 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes](#)

- Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.8)

Amtliche Vermessungen für Bauvorhaben (Lageplan, amtliche Grenzauskunft) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)

- Vermessung (12.3 und 12.4)
 - Vorbereitung der Vermessung im Innendienst

 - Örtliche Vermessung

Die Gebühren für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Vermessungen für Bauvorhaben setzen sich zusammen aus einer

- Grundgebühr

- Vermessungsgebühr

Anmerkung 12a

In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12b

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben.

Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren von einander ab, ist die höchste anzusetzen.

12.1 Zerlegungsvermessung

12.1.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster

Grundgebühr von 350 EUR, sowie für jedes neue Flurstück die Gebühr, die sich aus seiner Fläche nach der Tabelle 12.1.2 (flächenbezogener Gebührensatz) ergibt, multipliziert mit dem Faktor, der sich aus dem Bodenrichtwert nach Tabelle 12.1.3 (Wertfaktor) ableitet

Anmerkung 12.1a

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist, soweit die Sätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen, der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen

Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle I zuzuordnen. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,3, für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.

Anmerkung 12.1b

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen 12.1.2

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz)

	Fläche (m ²)	Gebührensatz (EUR)
	0 bis 120	260
	121 bis 700	540
	701 bis 2 000	700
	2 001 bis 5 000	1 420
	5 001 und größer	2 090
12.1.3	Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)	
	Bodenrichtwert (EUR/m ²)	Wertfaktor
	0 bis 10	0,3
	11 bis 50	0,6
	51 bis 100	0,8
	101 bis 500	1,0
	501 bis 5 000	1,4
	5 001 und mehr	2,0
12.1.4	Abmarkung der neuen und festgestellten alten Grenzpunkte, wenn diese nicht später als drei Jahre nach der Bildung der neuen Flurstücke durchgeführt wird.	Grundgebühr von 200 EUR, zuzüglich für jeden neu abgemarkten Grenzpunkt 30 EUR
12.2	Grenzfeststellungsvermessung	
12.2.1	Feststellung des örtlichen Verlaufs bestehender Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster	Grundgebühr von 350 EUR, zuzüglich die Gebühr für die festgestellten oder neu abmarkten Grenzpunkte, die sich nach Tabelle 12.2.2 ergibt
12.2.2	Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)	
	1. bis 4. Grenzpunkt je	260 EUR

5. bis 10. Grenzpunkt je 50 EUR
ab 11. Grenzpunkt je 35 EUR

12.3 Amtliche Grenzauskunft

Örtliche Auskunft über den Grenzverlauf. Grundgebühr von 200 EUR je
Als Voraussetzungen müssen i. d. R. Grenzauskunft, zuzüglich 20 v.
zuverlässige Grenzkoordinaten vorliegen H. der Gebühr, die sich nach
oder die Grenzpunkte als abgemarkt Tabelle 12.2.2 je angezeigtem
nachgewiesen sein. Innerhalb der Grenzpunkt ergibt
Grenzauskunft werden Grenzpunkte nicht
festgestellt und fehlende Grenzzeichen
nicht dauerhaft abgemarkt.

12.4 Lageplan

Erstellung von qualifizierten Lageplänen im Grundgebühr von 350 EUR,
Sinne des [§ 7 Absatz 3 der Bremischen](#) zuzüglich die Gebühr, die sich
[Bauvorlagenverordnung](#) in dreifacher nach Tabelle 12.4.1 aus der
Ausfertigung Summe der Baukosten der
geplanten Gebäude ergibt

12.4.1 Tabelle zu 12.4

Baukosten (EUR)	Gebühr
0 bis 200 000	480 EUR
200 001 bis 1 000 000	810 EUR
1 000 001 bis 3 000 000	1 830 EUR
3 000 001 bis 10 000 000	2 700 EUR
10 000 001 und mehr	3 650 EUR

12.5 Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen

12.5.1 Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Einmessung von Gebäuden, die vor dem 01.01.1980 errichtet worden sind, ist gebührenfrei, sofern diese nicht für andere Amtshandlungen Voraussetzung ist.

Grundgebühr von 120 EUR je Grundstück, zuzüglich die Gebäudeeinmessungsgebühr, die sich nach Tabelle 12.5.2 ergibt

12.5.2 Tabelle zu 12.5.1 (Gebäudeeinmessungsgebühr)

Baukosten bis	Gebühr (EUR)
20 000 EUR	150 EUR
50 000 EUR	190 EUR
200 000 EUR	510 EUR
500 000 EUR	640 EUR
1 000 000 EUR	1 290 EUR
5 000 000 EUR	3 100 EUR
10 000 000 EUR	5 900 EUR
über 10 000 000 EUR	7 800 EUR

Anmerkung 12.5a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute Gebäude,

die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Anmerkung 12.5b

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude, das wirtschaftlich selbständig nutzbar, durch Brandmauer abgetrennt oder durch separate Hausnummer gekennzeichnet ist, sowie für jedes Nebengebäude, das nicht unter die Regelung in Anmerkung 12.5 Buchstabe c fällt.

Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Wohnhauses, das nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist, beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung eines dem Wohnhaus dienenden zeitgleich errichteten Nebengebäudes (Garage, Geräteschuppen etc.) auf demselben Grundstück, auch wenn dieses Nebengebäude vom Wohnhaus räumlich getrennt liegt. Zur Bemessung der Gebühr ist der Gesamtwert beider Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude

einzmessen, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen, dann ist dieser gesamte Bauwert bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenberechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind entsprechende Angaben nicht erhältlich, müssen die Baukosten mindestens dem Betrag entsprechen, der sich aus dem Rauminhalt des Gebäudes, den Normalherstellungskosten und dem zum Zeitpunkt der Vermessung geltenden Baukostenindex errechnen lässt.

Anmerkung 12.5f

Bei Gebührennachforderungen, die aufgrund zu niedriger Angaben des Antragstellers bezüglich der voraussichtlichen Baukosten notwendig werden, werden zusätzlich zur Gebührendifferenz die Zeitgebühren nach 11 für die dadurch erneut aufgewendete Zeit berechnet.

12.5.3 Einmessung von nachweispflichtigen baulichen Anlagen Grundgebühr 120 EUR zuzüglich Zeitgebühren nach 11 für den vermessungstechnischen Aufwand

12.6 Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens

12.6.1 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger gemäß [§ 2 Vermessungs- und Katastergesetz](#) für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.1, 12.2, 12.5.1 und 12.5.3 namens und im Auftrag des Veranlassers (Kostenschuldner) Grundgebühr von 120 EUR, zuzüglich 10 v. H. der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren

Anmerkung 12.6a

Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z. B. zur Zerlegung eines Flurstücks oder Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen.

Anmerkung 12.6b

Die Grundgebühr wird unmittelbar nach Anfertigung der Vermessungsunterlagen fällig. Die von der Höhe der Vermessungsgebühr abhängige Teilgebühr wird mit der Gebühr gemäß 12.8 fällig.

12.6.2 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen gemäß 12.3 und 12.4 120 EUR

12.6.3 Weitere Arbeiten der Katasterbehörde, die über den Umfang der Bereitstellung von Vermessungsunterlagen hinausgehen. Zeitgebühren nach 11

Anmerkung 12.6c

Vermessungsunterlagen nach 12.6.1 und 12.6.2 können bis zu zwölf Monate nach Bereitstellung für weitere Vermessungen nach Nr. 12.1 bis 12.5 auf einem Grundstück und in den unter Anmerkung 12.6a genannten Fällen verwendet werden, ohne dass eine weitere Grundgebühr nach 12.6.1 anfällt. Sofern sich zwischenzeitlich für die Vermessung relevante Veränderungen ergeben haben, werden die Vermessungsunterlagen auf Anforderung einmalig kostenfrei durch die Katasterbehörde aktualisiert.

12.7 Rücknahme eines Vermessungsauftrages

Bei Rücknahme eines Auftrages zur Durchführung einer Vermessung nach 12.1 bis 12.5, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde.

Zeitgebühren nach 11, mindestens 100 EUR, zuzüglich Gebühren

für bereits angefertigte
Auszüge und Unterlagen.

**12.8 Übernahme der Ergebnisse von
Liegenschaftsvermessungen in die
Nachweise des amtlichen
Vermessungswesens**

12.8.1 Übernahme der Ergebnisse von
Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.1 und
12.2 von Aufgabenträgern gemäß [§ 2
Vermessungs- und Katastergesetz](#) in die
Nachweise des amtlichen Vermessungswesens
namens und im Auftrag des Veranlassers
(Kostenschuldner)

Grundgebühr von
200 EUR

Anmerkung 12.8a

Für die Übernahme einer
Abmarkungsvermessung nach 12.1.4 wird keine
Grundgebühr nach 12.8.1 erhoben.

12.8.2 Übernahme der Ergebnisse von
Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.5.1 in
die von Aufgabenträgern gemäß [§ 2
Vermessungs- und Katastergesetz](#) in die
Nachweise des amtlichen Vermessungswesens
namens und im Auftrag des Veranlassers
(Kostenschuldner)

Grundgebühr von 200
EUR je Grundstück,
jedoch
höchstens eine
Grundgebühr je
Baukörper

12.8.3 Zusätzlich für die Übernahme von
Vermessungsergebnissen bei

- a) Zerlegung (12.1) 35 v. H.
- b) Grenzfeststellung (12.2) 20 v. H.
- c) Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen (12.5) 30 v. H.

der für die Durchführung
der
Liegenschaftsvermessung
zu erhebenden Gebühren
Zeitgebühren nach 11

12.8.4 Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel

Anmerkung 12.8b

Die Gebühren nach 12.8.2 und 12.8.3 entfallen, sofern auf einem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen mit einem Gesamtwert bis 20 000 EUR eingemessen werden; bei einem Gesamtwert zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR entfällt die Grundgebühr gemäß 12.8.2

Anmerkung 12.8c

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Vermessung zutreffenden Prozentsätze gemäß 12.8.3 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen nicht

zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung 12.8d

Die Gebühren nach 12.8.1-12.8.3 beinhalten die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.

Anmerkung 12.8e

Die Gebühr nach 12.8.3 Buchstabe b (Grenzfeststellung gemäß 12.2) beinhaltet einen Auszug aus der Liegenschaftskarte.

12.9 Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren

12.9.1 Entscheidungen der Katasterbehörde nach [§ 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster](#) 200 bis 2 000 EUR

13 Geobasisdaten aus dem Liegenschaftskataster und der Landesvermessung

Bei der Bereitstellung von Geobasisdaten aus dem Liegenschaftskataster und der Landesvermessung ist gebührentechnisch zu differenzieren zwischen:

- Erstaufbereitung für die einfache Nutzung

- Mehrausfertigung für die einfache Nutzung
- Vervielfältigungsgenehmigung für die mehrfache Nutzung der Erstaufbereitungen

13.1 Liegenschaftskarte

13.1.1 Erstaufbereitung als Auszug auf Papier oder als Aufbereitung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PS, TIF)

- Präsentationsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1 000 -
20 EUR
- bis Format DIN A 4
- bis Format DIN A 3
25 EUR
- Bei Format größer als DIN A 3
60 EUR
- je angefangene 25 dm² Kartenfläche (entsprechend DIN A2) bei älteren Liegenschaftskarten (Flurkarten)
-

je angefangene 25 dm² geometrisch
einwandfreier Liegenschaftskartenfläche in
der

	Kategorie 1 - Innenstadt	150 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	90 EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand	60 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	25 EUR
13.1.2	Mehrausfertigungen	
	Mehrausfertigungen von Auszügen nach 13.1.1	50 v. H. der Gebühr 13.1.1
13.1.3	Vervielfältigungsgenehmigung	
	Vervielfältigungsgenehmigung zur Vervielfältigung oder Umarbeitung von Karten nach 13.1.1	das 1-fache der Gebühr nach 13.1.1
	Vervielfältigungsgenehmigung zur Digitalisierung (einschl. Scannen) von Karten nach 13.1.1	das 2-fache der Gebühr nach 13.1.1
13.1.4	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte (Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1 000) (Abgabe mit vollständiger Objektstruktur, z.B. EDBS- Format)	
13.1.4.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.4.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt	60 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	30 EUR

	Kategorie 3 - Stadtrand	16 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	9 EUR
13.1.4.3	Aktualisierung bei abgeschlossener Pflege-/ Liefervereinbarung	jährlich 10 v. H. der aktuellen Grundgebühr mindestens 130 EUR
13.1.5	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte - Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1.000 - (Abgabe Vektorformat mit eingeschränkter Objektstruktur, z. B. Shape)	
13.1.5.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.5.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt	54 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	27 EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand	14,50 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	8 EUR
13.1.6	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte - Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1.000 - (Abgabe Vektorformat mit Geobezug, z. B. DXF)	
13.1.6.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.6.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt	30 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	15 EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand	8 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	4 EUR

13.1.7	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte			
	- Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1.000 - (Abgabe Rasterformate oder Vektorformate ohne Geobezug, z. B. PS, PDF, TIF)			
13.1.7.1	Bereitstellungsgebühr		Zeitgebühr nach 11	
13.1.7.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz		je angefangene 1 ha	Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt		15 EUR	
	Kategorie 2 - Vorstadt		7,50 EUR	
	Kategorie 3 - Stadtrand		4 EUR	
	Kategorie 4 - ländlicher Raum		2 EUR	
13.2	Liegenschaftsbuch			
13.2.1	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Format 20 und 30)			
	- bis zu 3 Seiten je Bestand / Flurstück		25 EUR	
	- für jede weitere Seite		4 EUR	
13.2.2	Bestandsangaben aus dem Liegenschaftsbuch (Format 35)			
13.2.2.1	- 1. bis 10.	Bestands- oder	jeweils	10 EUR
	für das	Flurstückskennzeichen		
	- 11. bis 50.	Bestands- oder	jeweils	5 EUR
	für das	Flurstückskennzeichen		

	-	51. bis 100. Bestands- oder für das Flurstückskennzeichen	jeweils	3,50 EUR
	-	101. und jedes weitere Bestands- oder für das Flurstückskennzeichen	jeweils	2 EUR
13.2.3		Direktabruf von Daten aus dem Liegenschaftsbuch		
13.2.3.1		Grundgebühr	monatlich	120 EUR
		zusätzlich je Transaktion		0,15 EUR

Anmerkung 13.2a

Je abgerufenes Flurstückskennzeichen fallen durchschnittlich 7,5 Transaktionen an.

13.2.4		Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch (auch zur Georeferenzierung)		
13.2.4.1		- Grundgebühr	100 EUR	
13.2.4.2		- Auswertung je angefangene 5 000 Kennzeichen	50 EUR	
13.2.4.3		Ausgabe als Liste oder in digitaler Form auf Datenträger		
		-	je Kennzeichen	0,50 EUR

bis zu 1000 Kennzeichen

- ab dem 1001 Kennzeichen je Kennzeichen 0,10
EUR

Bei besonderem Aufwand (z. B. besondere Suchanforderungen) zusätzlich: Zeitgebühren nach 11

Anmerkung 13.2b

Bei Mehrfachauswertungen eines Auswertebereichs nach denselben Auswertekriterien kann unter Berücksichtigung des Auswertumfangs und der Häufigkeit der Auswertungen eine Gebührenermäßigung von bis zu 50 v. H. gewährt werden

13.2.5 Jahresabschlussdaten aus dem Liegenschaftsbuch

- 13.2.5.1 - Listenabgabe 100 EUR

13.3 Sonstige Angaben aus dem amtlichen Vermessungswesen

13.3.1 Kopien von Vermessungsrissen oder gleichartigen Unterlagen analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)

	- bei Format DIN A 4	15 EUR
	- bei Format DIN A 3 sowie Neumessungsrissen	25 EUR
	- bei Format größer als DIN A 3	35 EUR
13.3.2	Auszüge aus dem Punktnachweis oder aus den Koordinatenverzeichnissen zu Vermessungspunkten, Grenzpunkten und sonstigen Objekten des Liegenschaftskatasters analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)	
	- in Listenform je DIN A 4-Seite	3,50 EUR
	- Auszug als Text-Datei (TXT, PKT, CSV, KPNR) je Punkt	0,50 EUR
	jeweils mindestens	30 EUR
13.3.3	Beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Katasterbüchern, beglaubigte Ausfertigung von Veränderungsnachweisen	

- bis zu 3 Seiten je Bestand / Flurstück 25 EUR
- für jede weitere Seite 4 EUR

13.3.4 Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)

- 1. Punkt oder Punktgruppe 20 EUR
- jeder weitere Punkt, jede weitere Punktgruppe 10 EUR

Anmerkung 13.3a

Zu den Gebühren nach 13.1 bis 13.3 sind bei Versand besondere Auslagen für Porto und Verpackung hinzuzurechnen

Anmerkung 13.3b

Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung besonderen Materials oder durch andere Sonderwünsche entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.

13.3.5	Punktübersichten der Landesvermessung analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)	
-	je Blatt 1 : 5.000	20 EUR
-	je Blatt 1 : 20.000	25 EUR
-	je Blattausschnitt im Format DIN A 4	10 EUR
-	je Blattausschnitt im Format DIN A 3	15 EUR

14 Auskünfte und Bescheinigungen

14.1 Einsichtnahme

Gewährung von Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster, seine Unterlagen oder sonstige Vermessungsunterlagen oder Erteilung von schriftlichen Auskünften

Zeitgebühr nach 11

14.2 Schriftliche Auskünfte

Schriftliche Auskünfte über einzelne Bestandsangaben aus dem Liegenschaftsbuch je Bestand (Format 25)

10 EUR

14.3 Erteilung einer Bescheinigung

Je Bescheinigung

45 EUR

Hierzu gehören insbesondere
Grenzeinhaltungsbescheinigung,
Entfernungsbescheinigung,
Identitätsbescheinigung

14.4 Unschädlichkeitszeugnis

14.4.1 Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder 200 EUR
Ablehnung der Erteilung

- bis zu zehn Beteiligte

14.4.2 Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene 70 EUR
zehn Beteiligte

14.4.3 Auslagen (z. B. für öffentliche in nachgewiesener Höhe
Bekanntmachungen)

14.4.4 Bei Anhörung und bei Rücknahme eines Zeitgebühren nach 11,
Antrages nach 14.3 und 14.4, nachdem mit der bei Rücknahme
Bearbeitung begonnen wurde zuzüglich Gebühren für
bereits angefertigte
Auszüge, Unterlagen und
Auslagen

2. Basisdaten der Geotopographie

Gebühren werden erhoben für die Bereitstellung
von Geobasisdaten und zusätzlich bezogen auf
die jeweilige Nutzung. Der Aufwand für die
Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten
sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten.

21. Analoge Ausgaben von Karten und Luftbilderzeugnissen

21.1 Topographische Karten

21.1.1 Topographische Karte 1 : 2.500 und Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 als Plot je Blatt 10 EUR

21.1.2 Topographische Karten

Topographische Karte 1 : 25.000 (TK25)

Topographische Karte 1 : 50.000 (TK50)

Topographische Karte 1 : 100.000 (TK100)

als Plot je Blatt 5 EUR

21.2 Thematische Karten

21.2.1 Bremen (alle Karten im Maßstab 1 : 20.000) 3 Blätter: Nord, West, Ost

- Entfernungskarte (zweifarbige);

- Flurübersicht (zweifarbige);

- Verwaltungsbezirkskarte (zweifarbige)

als Plot je Blatt 10 EUR

21.2.2 Bremerhaven (alle Karten im Maßstab 1 : 13.000, mehrfarbig)

- Flurübersicht

- Bildmittenübersicht als Plot je Blatt 13 EUR

21.3 Luftbilderzeugnisse

- 21.3.1 Historische Luftbildkarte Bremen 1 : 2.500 (schwarz/weiß) Jahrgänge 1974, 1978, 1982, 1987, 1991, 1997 auf Photopapier je Blatt 15 EUR
- 21.3.2 Luftbildplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig) aktuelle Ausgabe auf Photopapier je Blatt 30 EUR
- 21.3.3 Orthophotos Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig) aktuelle Ausgabe auf Photopapier je Blatt 10 EUR
Historische Orthophotos Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig) Jahrgänge 2002, 2005, 2008 auf Photopapier je Blatt 5 EUR
- 21.3.4 Historische Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000 (schwarz/weiß) Jahrgänge 1961, 1971, 1981, 1990, 2000 Jahrgang 1953 (1 : 5.000) auf Papier bis DIN A4 10 EUR bis DIN A3 12 EUR bis DIN A2 16 EUR bis DIN A1 20 EUR größer DIN A1 je dm² 0,40 EUR
- 21.3.5 Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5.000, 2x2km² (mehrfarbig) aktueller Jahrgang. auf Photopapier je Blatt 30 EUR
- 21.3.6 Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5000, 2x2km² (mehrfarbig) historische Jahrgänge auf Photopapier je Blatt 20 EUR

außer Kraft

21.4 Sonderregelungen für analoge Ausgaben

21.4.1 Ermäßigungen für Wiederverkäufer

Bei Abgabe von Karten und Luftbildern gelten folgende Gebühren (in v. H. der Grundgebühr):

bei Abgabe von	1	bis	10	Exemplaren	70 v. H.
bei Abgabe von	11	bis	200	Exemplaren	60 v. H.
bei Abgabe ab	201	Exemplaren			50 v. H.
Großhandel					40 v. H.

21.4.2 Abgabe von Karten und Plänen für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke

Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwands (Zeitgebühren nach 11)

21.4.3 Genehmigung zur Vervielfältigung durch Druck oder Umarbeitung von Karten oder Teilen davon sowie von Luftbildern und Orthophotos. Mindestgebühr 50 EUR

Die Gebühr ergibt sich als Anteil am Erlös aus der Verbreitung des Folgeprodukts. Sie errechnet sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 1 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 2

Kategorie 1:	Kategorie 2:
--------------	--------------

Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 1

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 2

Anmerkungen

a)

Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den Karten abgegolten.

- b)** Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

21.4.4 Genehmigung nach 21.4.3, wenn

- die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken verwendet und keine Gewinne erzielt werden sollen;
- die Kartenausschnitte in der Tagespresse und im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung verwendet werden sollen;

-

gebührenfrei

die Vervielfältigungen zu Ausbildungszwecken sowie Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien (einschließlich Dias und Folien für Projektoren) verwendet werden sollen.

- | | | |
|--------|---|-------------------------------------|
| 21.4.5 | Genehmigung zur Digitalisierung und Vervielfältigung von Karten nach 21.1 | das 10-fache der Gebühren nach 21.1 |
| 21.4.6 | Genehmigung zur Digitalisierung und Vervielfältigung von Karten nach 21.2 | das 20-fache der Gebühren nach 21.2 |

**22 Landschaftsbeschreibende
 Geobasisdaten**

**22.1 Digitale Topographische Karten
 (DTK)**

22.1.1 1: 2.500 und 1 :5.000

Grundgebühr für die Verwendung an je angefangene 1 km²
einem Arbeitsplatz Naturfläche 7,50 EUR

22.1.2 DTK 1 : 25.000 / 1 : 50.000 / 1 : 100.000
(ebenengetrennt, mehrfarbig, TIF-
Format, 508 dpi)

Grundgebühr für die Verwendung an je angefangene 1 km²
einem Arbeitsplatz Naturfläche
DTK25 : 1 EUR
DTK50 : 0,30 EUR
DTK100 : 0,10 EUR

Anmerkungen zu 22.1:

- a) Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße. Es gelten folgende Ermäßigungsfaktoren:

Informationsmenge Landschaftsfläche [km²]	Faktor
bis einschließlich 500	1,0
über 500 bis 5.000	0,5
über 5.000 bis 25.000	0,25

- b) Bei Abgabe einzelner Objektebenen der DTK sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren

Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35

- Verkehr: 0,35

- Vegetation: 0,15
- Gewässer 0,10
- Gebiete: 0,05
- Relief: 0,15

22.1.3 Aktualisierung jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren

22.2 Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

22.2.1 Abgabe von Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM)
 Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche 7,50 EUR/km²
 Bei Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren
 Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35
- Verkehr: 0,35
- Vegetation: 0,15
- Gewässer: 0,10
- Gebiete: 0,05

- Relief: 0,15

22.2.2 Abgabe von Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell (ATKIS DLM50)
 Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche 2 EUR / km²
 Bei Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren
 Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35
- Verkehr: 0,35
- Vegetation: 0,15
- Gewässer: 0,10
- Gebiete: 0,05
- Relief: 0,15

22.2.3 Aktualisierung jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren

22.3 ATKIS-DGM

Daten aus den Digitalen Geländemodellen

22.3.1 Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche je angefangene 1 km² Naturfläche

DGM1	: 80 EUR
DGM5	: 20 EUR
DGM10	: 10 EUR
DGM25	: 4 EUR

Anmerkung zu 22.3

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße. Es gelten folgende Ermäßigungsfaktoren:

Informationsmenge Landschaftsfläche [km ²]	Faktor
bis einschließlich 500	1,0
über 500 bis 5.000	0,5
über 5.000 bis 25.000	0,25

- 22.3.2 Aktualisierung jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren
- 22.4 ATKIS-DOP-C**
- 22.4.1 Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 40 cm Bodenauflösung, (2 x 2 km je Datei/Kachel) 8 bit Farbtiefe, 317,5 dpi)
Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz je angefangenen 1 km² Naturfläche 6 EUR
- 22.4.2 Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 20 cm Bodenauflösung, (2 km x 2 km je Datei/Kachel) 24 bit Farbtiefe, 635 dpi)
Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz je angefangenen 1 km² Naturfläche 9 EUR
- 22.4.3 Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 10 cm

	Bodenauflösung, (500 m x 500 m je Datei/Kachel) 24 bit Farbtiefe, 1270 dpi	
	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 40 EUR
22.5	ATKIS-DOP-i	
22.5.1	Orthophoto Bremen, Nahes Infrarot (DOP20i) (8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 2 km x 2 km, 20 cm Bodenauflösung)	
	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 9 EUR
22.5.2	Orthophoto Bremen, Nahes Infrarot (DOP10i) (8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 500 m x 500 m, 10 cm Bodenauflösung)	
	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 40 EUR
22.6	Mehrplatzlizenzen	
	Für die Nutzung der Daten nach 22.1 bis 22.5 auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers gelten folgende v. H. -Sätze der jeweiligen Grundgebühr:	
	1 bis 5 Arbeitsplätze	100 v. H.
	6 bis 20 Arbeitsplätze	150 v. H.
	21 bis 100 Arbeitsplätze	200 v. H.
	über 100 Arbeitsplätze	250 v. H.
	Anmerkungen zu 22.6:	
	Die Regelungen für Mehrplatzlizenzen werden auch bei der Aktualisierung angewendet.	
22.7	Sonderregelungen für digitale Produkte	
22.7.1	Abgabe von digitalen Produkten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke	Erstattung des Bereitstellungsaufwands Zeitgebühren nach 11
23	Spezielle Datensätze	
23.1	Hauskoordinaten	
	Gebietsdeckende Bereitstellung von Hauskoordinaten für die eigene nichtwirtschaftliche Verwendung an bis zu 20 DV-Arbeitsplätzen	
23.1.1	Grundgebühren	

	- für das 1. bis 10.000. Koordinatenpaar	je 0,15 EUR
	- für das 10.001. bis 100.000. Koordinatenpaar	je 0,06 EUR
	- ab dem 100.001. Koordinatenpaar	je 0,03 EUR mindestens 130 EUR
	Zuschlag für die Verwendung an mehr als 20 DV-Arbeitsplätzen	100 v. H. der Gebühren nach 23.1.1
23.1.2	Aktualisierung	
	- mit dem Erstbezug vereinbarte jährliche Aktualisierung	30 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
	- eine Aktualisierung zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 3 Jahren nach dem Erstbezug	60 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
23.2	Hausumringe	
	Gebietsdeckende Bereitstellung von Hausumringen für die eigene nichtwirtschaftliche Verwendung an bis zu 20 DV-Arbeitsplätzen	
23.2.1	Grundgebühren	
	- für die 1. bis 10.000. Hausumring	je 0,12 EUR
	- für die 10.001. bis 100.000. Hausumring	je 0,06 EUR
	- ab dem 100.001. Hausumring	je 0,03 EUR mindestens 130 EUR
	Zuschlag für die Verwendung an mehr als 20 DV-Arbeitsplätzen	100 v. H. der Gebühren nach 23.2.1
23.2.2	Aktualisierung	
	-	30 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR

mit dem Erstbezug vereinbarte jährliche Aktualisierung

- eine Aktualisierung zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 3 Jahren nach dem Erstbezug 60 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR

3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen

31 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- 31.1 Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß [§§ 3 bis 6 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure](#) 500 EUR
- 31.2 Bestellung eines Stellvertreters für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur 100 EUR
- 31.3 Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren 230 EUR
- 31.4 Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Amtssitzes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs 230 EUR
- 31.5 Ausfertigung eines Ausweises für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Inhaber einer Vermessungsgenehmigung 50 EUR

32 Sonstige Gebührenbestimmungen

- 32.1 Auslagen (z. B. für öffentliche Bekanntmachungen) in nachgewiesener Höhe

4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch

41 Ermittlung von Grundstückswerten

Für Gutachten über Grundstückswerte gemäß 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist.

Anmerkung 41a

Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.

Anmerkung 41b

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41c

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41d

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1	Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken	
-	bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500.000 EUR	4,5 v. T. des Verkehrswertes, zuzüglich 600 EUR
-	bei einem Verkehrswert von mehr als 500.000 EUR	1,1 v. T. des Verkehrswertes, zuzüglich 2 300 EUR
41.2	Gutachten über den Verkehrswert von Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau	80 v. H. der Gebühr nach 41.1
41.3	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken	120 v. H. der Gebühr nach 41.1
	Anmerkung 41.3a	
	Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.	
41.4	Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.	das 2-fache der Gebühr nach 41.1

- B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)
- 41.5 Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern das 1- 3-fache der Gebühr nach 41.1
- 41.6 Bei den Gutachten nach 41.1 bis 41.5 kann die Gebühr auf bis zu 75 v. H. der Gebühr nach 41.1 reduziert werden, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z. B. der Fall sein:
- bei Wiederholungsgutachten,
 - bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,
 - wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder
 - wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Baufaufnahme, Aufmaß o.ä.).
- 41.7 Sonstige Gutachten Zeitgebühren nach 11
- Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
 - umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten
 - Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.6 zuordnen lassen
- 41.8 Mehrausfertigung von Gutachten

	Bis 15 Seiten	25 EUR
	mehr als 15 Seiten	35 EUR
41.9	Rücknahme eines Antrages auf Erstellung eines Gutachtens nach 41.1 bis 41.7, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde.	Zeitgebühren nach 11, mindestens 70 EUR; zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Auszüge und Unterlagen
42	Erteilung von Auskünften und Auszügen	
42.1	Grundstücksmarktbericht	
	- Bremen	50 EUR
	- Bremerhaven	25 EUR
42.2	Drucke von Berichten und Analysen pro Seite	5 EUR
42.3	Bodenrichtwertkarten	
	- Bremen, zweifarbiger Druck, 3 Blätter (1 : 20.000)	
	je Blatt	70 EUR
	je Satz	160 EUR
	- Bremerhaven, mehrfarbiger Plot, 1 Blatt (1 : 13.000)	60 EUR
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	20 EUR
42.5	Auskunft aus der Kaufpreissammlung Einzelauskunft	
	- bis zu 15 Vergleichspreise	170 EUR
	- für jeden weiteren Vergleichspreis	5 EUR
	Auskünfte für Großabnehmer ab der 11. Auskunft pro Jahr	140 EUR
42.6	Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage	das 3-fache der Gebühr nach 42.5

	(Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)	
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	
	- in einfachen Fällen	150 EUR
	- in schwierigen Fällen	150 bis 450 EUR
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	Zeitgebühren nach 11
42.9	Immobilienwert-Auskunft für Standard-Objekte	350 EUR

Anlage 2

(zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen von GeoInformation

- 1001 Gebühren nach Zeitaufwand**
Die Stundensätze der Anlage 1 zu § 1
(Tz. 11.1-11.3) sind anzuhalten
Anmerkungen
- a)** Sofern Gebühren sich nach dem
Zeitaufwand bemessen, sind
Wegezeiten mit zu
berücksichtigen.
- b)** Werden für die Durchführung
von Vermessungen Auszüge aus
dem Liegenschaftskataster, den
Nachweisen der
Landesvermessung oder
sonstigen Karten und Plänen
benötigt, werden diese nach den
dafür geltenden

Gebührentatbeständen
gesondert berechnet.

**1002 Analoge Ausgaben von Karten,
Plänen, Luftbilderzeugnissen**

Gebühren werden erhoben für die
Bereitstellung von Geobasisdaten und
zusätzlich bezogen auf die jeweilige
Nutzung. Der Aufwand für die
Datenaufbereitung und die
Datenträgerkosten sind grundsätzlich
in den Gebühren enthalten.

1002.1 Grundkarten

1002.1.1 Topographische Sonderkarte
1 : 10.000 (Zusammenfügung der
DGK5) 12 Blätter (einfarbig) auf
Photopapier je Blatt 12 EUR

1002.2 Stadtpläne und Übersichtskarten

1002.2.1 Stadtplan Bremen 1 : 10.000
(dreifarbig, 16 Blätter) auf
Photopapier je Blatt 6 EUR

1002.2.2 Stadtplan Bremen 1 : 10.000
(Sonderfarben, 16 Blätter) auf
Photopapier je Blatt 8 EUR

1002.2.3 Stadtplan Bremen 1 : 15.000
(mehrfarbig, 2 Blätter) auf
Photopapier 75 EUR

1002.2.4 Stadtatlas Bremen 1 : 15.000 siehe
Preisverzeichnis

1002.2.5 Cityplan Bremen 1 : 15.000
(mehrfarbig, gefaltet) als Druck je Blatt 2,90 EUR

1002.2.6 Stadtplan Bremen 1 : 20.000
(mehrfarbig, 3 Blätter) auf
Photopapier je Blatt 10 EUR

1002.2.7 Stadtplan Bremen 1 : 20.000
(mehrfarbig, blattschnittfrei) auf
Photopapier 50 EUR

1002.2.8 Taschenstadtplan Bremen 1 : 20.000
mit Straßenverzeichnis, gefaltet, als
Druck 7,50 EUR

1002.2.9	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (Sonderfarben, 3 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 10 EUR
1002.2.10	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (Sonderfarben, blattschnittfrei) auf Photopapier	50 EUR
1002.2.11	Übersichtskarten	
1002.2.11.1	Übersichtskarten Bremen 1 : 50.000 (mehrfarbig) auf Photopapier	5 EUR
1002.2.11.2	Übersichtskarten Bremen 1 : 100.000 (mehrfarbig) auf Photopapier	5 EUR
1002.2.12	Straßenverzeichnis mit Suchregister auf Datenträger oder zur elektronischen Übermittlung als Excel-Datei	100 EUR
1002.3	Luftbilderzeugnisse	
1002.3.1	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig, 2 Blätter je 1,50 m hoch u. 3,60 m breit) auf Photopapier	200 EUR
1002.3.2	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20.000 (mehrfarbig, 1,45 m hoch u. 1,85 m breit) auf Photopapier	150 EUR
1002.3.3	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50.000 (mehrfarbig, 58 cm hoch u. 74 cm breit) auf Photopapier	40 EUR
1002.3.4	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100.000 (mehrfarbig, 29 cm hoch u. 37 cm breit) auf Photopapier	20 EUR
1002.3.5	Orthophotokarte Bremen 1 : 2.500 (mehrfarbig, 117 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 15 EUR
1002.3.6	Orthophotokarte Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig, 117 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 10 EUR
1002.3.7	Orthophotoplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig, Orthophoto/Stadtplan, 12 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 20 EUR
1002.3.8	„Bremer Ansichtssachen“	

1002.3.8.1	Ansichtssache, Bremer Stadtgebiete im Wandel der Zeit, Luftbildaufnahmen von 1945 bis heute, Photobuch gebunden Standardausgabe	50 EUR
1002.3.8.2	Ansichtssache, Bremer Stadtgebiete im Wandel der Zeit, Luftbildaufnahmen von 1945 bis heute, Photobuch gebunden Individuell ausgewählt und gestaltet	Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwands und Zeitgebühr nach 1001
1002.3.8.3	Individuelles Orthophoto nach Angabe (Objektbezogen, DIN A3) auf Photopapier	30 EUR
1002.4	Historische Karten siehe Preisverzeichnis	
1002.5	Baugrundkarten	
1002.5.1	Bremen 1 : 10.000 / 1 : 25.000 (mehrfarbiger Druck)	
1002.5.1.1	- Vollständiger Kartensatz mit Erläuterungsband	700 EUR
1002.5.1.2	- Teilkartensatz ohne Bremen- Nord	550 EUR
1002.5.1.3	- Teilkartensatz Bremen-Nord	210 EUR
1002.5.1.4	- Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1 : 10.000	je Blatt 16 EUR
1002.5.1.5	- Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1 : 25.000	je Blatt 14 EUR
1002.6	Bodenkarten	
1002.6.1	Niedersachsen 1 : 25.000 Blätter mit bremischen Gebietsanteilen einschließlich	je Blatt 20 EUR

zugehöriger Auswertekarte
(mehrfarbiger Druck)

1002.7

Höhenkarten

- 1002.7.1 Höhenkarte Bremen 1 : 5.000 Kombi
Höhe / DGK5 (117 Blätter) auf
Photopapier je Blatt 20 EUR
- 1002.7.2 Höhenkarte Bremen 1 : 20.000 Kombi
Höhe / Stadtplan auf Photopapier
(ca.200 x 145 cm) 150 EUR
- 1002.7.3 Höhenkarte Bremen 1 : 20.000 Kombi
Höhe / Stadtplan (2 Blätter ca.100 x
145 cm) auf Photopapier 150 EUR
- 1002.7.4 Höhenkarte Bremen 1 : 30.000 Kombi
Höhe / Stadtplan (ca. 135 x 97 cm)
auf Photopapier 100 EUR
- 1002.8** **Sonderkarten**
siehe Preisverzeichnis
- 1002.9** **Sonderregelungen für analoge
Ausgaben**
- 1002.9.1 Ermäßigungen für Wiederverkäufer
Bei Abgabe von analogen Karten
gelten folgende Gebühren (in v. H. der
Grundgebühr):
bei Abgabe von 1 bis 10 Exemplaren 70 v. H.
bei Abgabe von 11 bis 200
Exemplaren 60 v. H.
bei Abgabe ab 201 Exemplaren 50 v. H.
Großhandel 40 v. H.
- 1002.9.2 Abgabe von Karten für
wissenschaftliche und für
Ausbildungszwecke (analoge
Ausgaben) Erstattung des Material-
und
Bereitstellungsaufwands
und Zeitgebühr nach
1001
- 1002.9.3 Genehmigung zur Umarbeitung und
Vervielfältigung durch Druck von
Karten oder Teilen davon. Mindestgebühr
50 EUR
Die Gebühr ergibt sich als Anteil am
Erlös aus der Verbreitung des
Folgeprodukts. Es errechnet sich aus
der Summe der zutreffenden

Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 1 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 2

Kategorie 1:		Kategorie 2:	
Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 1

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 2

Anmerkungen zu 1002.9.3:

- a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den Karten abgegolten.
- b) Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter

Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

1002.9.4 Genehmigung nach 1002.9.3, wenn

- die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken verwendet und keine Gewinne erzielt werden sollen;
- die Vervielfältigungen der Kartenausschnitte in der Tagespresse und im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung verwendet werden sollen;
- die Vervielfältigungen zu Ausbildungszwecken sowie Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien (einschließlich Dias und Folien für Projektoren) verwendet werden sollen

1002.9.5	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 1002.1	gebührenfrei das 10fache der Gebühr nach 1002.1
1002.9.6	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 1002.2	das 20fache der Gebühr nach 1002.2
1002.9.7	Abgabe von Druckschriften der Verwaltung (Verwaltungsanweisungen oder ähnliches)	Herstellungskosten

1003 Digitale Ausgabe von Karten, Plänen und Luftbilderzeugnissen

Gebühren werden erhoben für die Bereitstellung von Geobasisdaten und zusätzlich bezogen auf die jeweilige Nutzung. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten.

Für die Abgabe von digitalen Produkten für die Verwendung an einem DV-Arbeitsplatz werden folgende Grundgebühren erhoben:

1003.1 Grundkarten

- 1003.1.1 Topographische Sonderkarte
1 : 10.000 (Zusammenfügung der DGK5) (grau, TIF-Format, 508 dpi, mit Rahmen),
- je angefangenen 1 km² Naturfläche 5 EUR
 - Gesamtfläche Bremen (318 km²) 1 590 EUR

1003.1.2 Höhenkarte

- 1003.1.2.1 Höhendaten Bremen 1 : 5.000 1 590 EUR
(Rohdaten) Blattschnitt der DGK5
(ohne Kartenhintergrund, 318 km²)
TIFF 127 dpi / TFW
- 1003.1.2.2 Höhendaten Bremen 1 : 20.000
(Rohdaten)
(ohne Kartenhintergrund, 318 km²)
TIFF 254 dpi / TFW 795 EUR
- 1003.1.2.3 Höhenkarte Bremen 1 : 5.000 Kombi je Datei 20 EUR
Höhe / DGK5 PDF - Datei

1003.2 Stadtpläne

- 1003.2.1 Stadtplan Bremen 1 : 10.000
(dreifarbig, TIF-Format, 254 dpi)
(dreifarbig, TIF-Format, 508 dpi)
- je angefangenen 1 km² Naturfläche 5 EUR

- Gesamtfläche Bremen (318 km²) 1 590 EUR
- 1003.2.2 Stadtplan Bremen 1 : 15.000
(mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)
- je angefangenen 1 km²
Naturfläche 4 EUR
 - Gesamtfläche Bremen (318 km²) 1 272 EUR
- 1003.2.3 Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (ein-
oder mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)
- je angefangenen 1 km²
Naturfläche 3 EUR
 - Gesamtfläche Bremen (318 km²) 954 EUR
- 1003.2.4 Stadtplan Bremen 1 : 20.000
(Sonderfarben, TIF-Format, 254 dpi)
- je angefangenen 1 km²
Naturfläche 3 EUR
 - Gesamtfläche Bremen (318 km²) 954 EUR
- 1003.2.5 Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (ein-
oder mehrfarbig, Postscript-Format)
- je angefangenen 1 km²
Naturfläche 7 EUR
 - Gesamtfläche Bremen (318 km²) 2 226 EUR
- 1003.2.6 Stadtplan Bremen 1 : 20.000
(Sonderfarben, Postscript-Format)
- 7 EUR

je angefangenen 1 km²
Naturfläche

2 226 EUR

- Gesamtfläche Bremen (318 km²)

1003.2.7 Übersichtskarten

1003.2.7.1 Übersichtskarten Bremen 1 : 50.000 25 EUR
(mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)

1003.2.7.2 Übersichtskarten Bremen 1 : 100.000 25 EUR
(mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)

1003.3 Digitale Luftbilderzeugnisse

1003.3.1 Orientierte Luftbilder Bremen
(CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm
Bodenauflösung)

je angefangenen 1 km² Naturfläche 40 EUR

1003.3.2 Luftbildplan Bremen 1 : 10.000
(mehrfarbig, TIF- oder JPG-Format,
45 cm Bodenauflösung, 338,66 dpi)

je angefangenen 1 km² Naturfläche 3 EUR

162 EUR

- Kartenblatt mit 54 km²

2 592 EUR

- Gesamtfläche 318 km² (16
Blätter)

1003.3.3 Orthophotokarte Bremen 1 : 2.500
(Bodenauflösung 40 cm, PDF-Datei,
mit Rahmen und Beschriftung, 117
Dateien)

je Datei 10 EUR

1003.3.4 Orthophotokarte Bremen 1 : 5.000
(Bodenauflösung 20 cm, PDF-Datei,
mit Rahmen und Beschriftung, 117
Dateien)

je Datei 10 EUR

1003.3.5 Orthophotoplan Bremen 1 : 10.000
(PDF-Datei, mit Rahmen und
Beschriftung, Orthophoto/Stadtplan,
16 Dateien)

je Datei 10 EUR

1003.3.6	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10.000 mit Rahmen (vierteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi)	2 000 EUR
1003.3.7	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10.000 mit Rahmen (zweiteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi)	2 000 EUR
1003.3.8	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20.000 mit Rahmen (TIF-Format, 254 dpi)	1 200 EUR
1003.3.9	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50.000 mit Rahmen (TIF-Format, 300 dpi)	400 EUR
1003.3.10	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100.000 mit Rahmen (TIF-Format, 400 dpi)	200 EUR

Anmerkung zu 1003.2.1 bis

1003.3.10

Bei Abgabe von Daten, die sich nicht auf ein einzelnes Kartenblatt bzw. die jeweilige Gesamtfläche Bremens beziehen, werden zusätzliche Datenaufbereitungskosten nach 1005 berechnet.

mindestens
Grundbetrag
130 EUR

1003.3.11 Mehrplatzlizenzen
Für die Nutzung der Daten nach 1003.2.1 bis 1003.2.5 auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers oder Weitergabe der Daten ohne Veränderung gelten folgende v. H. - Sätze der jeweiligen Grundgebühr:

1 bis 5 Arbeitsplätze	100 v. H.
6 bis 20 Arbeitsplätze	150 v. H.
21 bis 100 Arbeitsplätze	200 v. H.
über 100 Arbeitsplätze	250 v. H.

Anmerkung zu 1003.3.11

Für die beim Nutzer im internen Informationssystem zur Nutzung über WMS, WFS und WFS-G bereitgestellten Geobasisdaten findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern von jedem

Arbeitsplatz direkt auf die Dienste
zugegriffen werden darf.

Anmerkung zu 1003.1 bis 1003.3

Bei Abschluss einer
Aktualisierungsvereinbarung zum
permanenten turnusmäßigen Bezug
von aktualisierten Daten wird eine
jährliche Gebühr in Höhe von 18 v. H.
der Erstabgabe erhoben.

1004 Digitale Karten auf CD-ROM

siehe Preisverzeichnis

1005 Datenaufbereitung

Ist für die erstmalige oder
nachfolgende Abgabe von Daten eine
besondere Aufbereitung oder
Konvertierung in andere
Datenformate notwendig, werden die
dafür anfallenden Kosten jeweils in
voller Höhe erhoben.

Erstattung des
Material- und
Bereitstellungsaufwands
und
Zeitgebühr nach 1001

1006 Dienstleistungen

1006.1 Erstellung von Filmdatenkarten über
Mikrofilm-Rasterplotter von CAD-
Daten

1006.1.1 Grundgebühr je Auftrag 10 EUR

1006.1.2 auf Silberfilm inkl. Beschriftung
je File 1,50 EUR
- 1 bis 50 Plotfiles

je File 0,50 EUR
- mehr als 51 Plotfiles

zusätzliche Diazoduplikatkarten (inkl.
Beschriftung) je Karte 0,60 EUR

1006.2.1 Kalibrierung eines
Vermessungsgerätes
(einschließlich Prüf-Bescheinigung) je 400 EUR

1006.2.2 Kalibrierung weiterer
Vermessungsgeräte
(einschließlich Prüf-Bescheinigung) je 320 EUR

1006.2.3 Abgabe einzelner Höhenpunkte auf
einer Flurkarte 50 EUR

- 1006.2.4 Bremen Viewer Lizenz für die Nutzung von Geobasisdaten durch einen Nutzer (named User)
- Gesamtpaket 1 900 EUR/Jahr
- nur Präsentation der ALK im Maßstab 1 : 500 1 100 EUR/Jahr
- nur DTK25, DTK 50, DTK100, DGK5, DOP20, Stadtplan 400 EUR/Jahr
- nur Bodenrichtwerte 400 EUR/Jahr

- 1006.2.5 Nutzerverwaltung (pro named user) für 1006.2.4 50 EUR/Jahr

1007 Sonderregelungen für digitale Ausgaben

- 1007.1 Abgabe von digitalen Produkten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwandes und Zeitgebühr nach 1001

- 1007.2 Genehmigung zur Umarbeitung und Verbreitung durch Druck von digitalen Produkten oder Teilen davon. 50 EUR

Die Gebühr ergibt sich als Anteil am Erlös aus der Verbreitung des Folgeprodukts. Es errechnet sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 3 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 4

Folgeprodukt			
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 3

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 4

Anmerkungen zu 1007.2

- a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den digitalen Daten abgegolten.
- b) Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

1008

Wertempfehlungen

Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle

1008.1	Standardwertempfehlungen	90 v. H. der Kosten nach den Tarifiziffern 41.1 bis 41.6 der Anlage 1
1008.2	überschlägige Wertempfehlungen	70 v. H. der Kosten nach den Tarifiziffern 41.1. bis 41.6 der Anlage 1
1008.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als	50 v. H. der Kosten nach den Tarifiziffern

	zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	41.1. bis 41.6 der Anlage 1
1008.4.1	Wertempfehlungen in Sonderfällen	Stundensätze nach 1001
1008.4.2	Bei Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann ein Hebesatz von bis zur 3-fachen Höhe der nach 1008.1 ermittelten Gebühr erhoben werden	
1008.5	Wertempfehlungen für übergroße Flächen	bis zur 3-fachen Höhe der Stundensätze nach 1001
1009	Rücknahme eines Auftrages	
	Bei Rücknahme eines Auftrages, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde.	Zeitgebühr nach 1001 für die erbrachte Dienstleistung, mindestens 100 EUR, zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Produkte

auser Kran